

Gestützt auf § 29 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 erlässt die Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt folgende

**Weisung** vom 1. Februar 2013

## **Kontrolle von Abwasservorbehandlungsanlagen in Industrie und Gewerbe**

---

### **Zweck**

Abwasservorbehandlungsanlagen in Industrie und Gewerbe müssen fachgerecht betrieben und periodisch kontrolliert werden. Diese Weisung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Kontrolle.

### **Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991:
  - Art. 15, Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen
    - Abs.2, Kantonale Behörde sorgt für periodische Kontrolle
  - Art. 49, Gewässerschutzfachstellen
    - Abs. 3, Beizug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten für den Vollzug
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998:
  - Art. 13, Fachgerechter Betrieb
    - Funktionstüchtigkeit, Massnahmen bei Abweichungen, Verantwortliche Person, Fachkenntnisse, Kontrollumfang, Probenaufbewahrung
  - Art. 14, Meldung über den Betrieb
    - Meldung Abwassermenge und eingeleitete Stoffe
  - Art. 15, Überwachung durch die Behörde
    - Periodische Kontrolle durch Behörde, Gewährleistung sachgemässer Gewässerschutz

### **Ablauf ohne Branchenvereinbarung**

Bei diesen Betrieben werden die Auflagen zur Kontrolle von Anlagen mit der Baubewilligung eröffnet oder bei der Abnahme der Anlage mit dem Betrieb vereinbart. Bei bestehenden Anlagen wird mit dem Betrieb eine Kontrollvereinbarung abgeschlossen.

Der Auftrag zur Kontrolle ist von den Betrieben direkt an eine berechnigte Kontrollstelle zu erteilen. Dieses führt die Kontrolle nach den Vorgaben der Abteilung für Umwelt durch.

### **Ablauf mit Branchenvereinbarung**

Die Abteilung für Umwelt entscheidet, welche Betriebe im Rahmen einer der bestehenden Branchenvereinbarung kontrolliert werden. Sie meldet diese Betriebe den jeweiligen Kontrollstellen.

### **Kontrollstellen**

Die Abteilung für Umwelt erstellt eine Liste der Kontrollstellen, welche die Kontrollen durchführen können.

### **Berichterstattung**

Die Kontrollstellen teilen die Resultate der Kontrolle dem Betrieb und der Abteilung für Umwelt mit. Die Abteilung für Umwelt beurteilt die Kontrollen und informiert periodisch die zuständigen Gemeinden.

### **Kosten**

Die Kosten der Kontrollen werden durch die Kontrollstellen den Betrieben direkt verrechnet.

### **Massnahmen**

Besteht aufgrund der Kontrollergebnisse Handlungsbedarf, fordert die Abteilung für Umwelt die Firmen auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen und setzt eine angemessene Frist für die Umsetzung. Die zuständigen Gemeinden werden informiert und soweit erforderlich in den Vollzug einbezogen.

### **Verfügung und Ersatzvornahme**

Werden durch einen Betrieb die notwendigen Kontrollen nicht veranlasst, so werden sie von der Abteilung für Umwelt beschwerdefähig verfügt. Werden Kontrollen trotz rechtskräftiger Verfügung nicht durchgeführt, werden die Kontrollen durch die Abteilung für Umwelt veranlasst und die Kosten dem Betrieb auferlegt. Die Rechnungsstellung an den Betrieb erfolgt in diesem Fall durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

### **Aufhebung**

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 17. April 2001

Sig. Ph. Baltzer

Dr. Philippe Baltzer  
Leiter Abteilung für Umwelt